

*Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente*

Der Rechtsmittelführer macht geltend, dass das Gericht erster Instanz rechtsfehlerhaft angenommen habe, dass Artikel 308 EG in Verbindung mit den Artikeln 60 und 301 EG eine ausreichende Rechtsgrundlage für die Verordnung Nr. 881/2002 sei.

Außerdem habe das Gericht erster Instanz die einschlägigen völkerrechtlichen Grundsätze falsch ausgelegt:

- In dem Urteil des Gerichts werde die Frage, ob sich aus der UN-Charta gemeinschaftliche Vertragsverpflichtungen ergeben könnten, mit der Frage nach den Wirkungen von Beschlüssen des Sicherheitsrats für die Mitgliedstaaten vermischt;
- das Gericht habe rechtsfehlerhaft angenommen, dass im Rahmen des Kapitels VII der UN-Charta erlassene Resolutionen des Sicherheitsrats im innerstaatlichen Recht und in der innerstaatlichen Gerichtsbarkeit automatisch umgesetzt werden müssten;
- das Gericht habe rechtsfehlerhaft angenommen, dass es nunmehr befugt sei, die Rechtmäßigkeit von im Rahmen des Kapitels VII der UN-Charta erlassenen Resolutionen zu prüfen;
- die Begründung des Gerichts sei mit seiner Anwendung des Grundsatzes des *Jus cogens* im Wesentlichen unvereinbar;
- das Gericht habe es versäumt, die rechtliche Bedeutung der Tatsache zu würdigen, dass der Sicherheitsrat keinen unabhängigen internationalen Gerichtshof errichtet habe.

(<sup>1</sup>) Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates vom 27. Mai 2002 über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 467/2001 des Rates über das Verbot der Ausfuhr bestimmter Waren und Dienstleistungen nach Afghanistan, über die Ausweitung des Flugverbots und des Einfrierens von Geldern und anderen Finanzmitteln betreffend die Taliban von Afghanistan (ABl. L 139 vom 29.5.2002, S. 9).

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Hellenische Republik, eingereicht am 21. November 2005**

**(Rechtssache C-410/05)**

(2006/C 36/40)

(Verfahrenssprache: Griechisch)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 21. November 2005 eine Klage gegen die Hellenische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind G. Zavvos und G. Braun, Juristischer Dienst; Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Hellenische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 2001/97/EG (<sup>1</sup>) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Dezember 2001 zur Änderung der Richtlinie 91/308/EWG des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche verstoßen hat, dass sie die zur Umsetzung dieser Richtlinie erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften nicht erlassen hat, oder in jedem Fall dadurch, dass sie diese Vorschriften der Kommission nicht mitgeteilt hat;
- der Hellenischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie in der innerstaatlichen Rechtsordnung sei am 1. Juni 2003 abgelaufen.

(<sup>1</sup>) ABl. L 344 vom 28.12.2001, S. 76.

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluss des Juzgado de lo Social Nr. 33 Madrid vom 14. November 2005 in dem Rechtsstreit Félix Palacios de la Villa gegen Cortefiel Servicios SA, José María Sanz Corral und Martín Tebar Less**

**(Rechtssache C-411/05)**

(2006/C 36/41)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

Das Juzgado de lo Social Nr. 33 Madrid (Spanien) ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 14. November 2005, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 22. November 2005, in dem Rechtsstreit Félix Palacios de la Villa gegen Cortefiel Servicios SA, José María Sanz Corral und Martín Tebar Less, Verfahrensbeteiligter: der Vertreter des öffentlichen Interesses, um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

Steht der in Artikel 13 EG Vertrag und in Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 2000/78 (<sup>1</sup>) niedergelegte Gleichbehandlungsgrundsatz, der jede Diskriminierung aufgrund des Alters verbietet, einem nationalen Gesetz (konkret dem ersten Absatz der Einigen Übergangsbestimmung des Gesetzes 14/2005 über Klauseln in Tarifverträgen über das Erreichen der gewöhnlichen Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand) entgegen, das in Tarifverträgen enthaltene Klauseln über die Zwangsversetzung in den Ruhestand für gültig erklärt, die als Voraussetzung lediglich verlangen, dass der Arbeitnehmer die Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand erreicht hat und dass er die in den Vorschriften des spanischen Staates im Bereich der Sozialen Sicherheit festgelegten Voraussetzungen erfüllt, um eine beitragsbezogene Rente zu erhalten?